

Geschäftsnummer:
7 O 62/06



Verkündet am
29. September 2006


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Unterlassung und Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim
auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2006
unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht
Vors. Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, das Computerspiel „Earth 2160“ oder Teile desselben im Internet öffentlich zu verbreiten oder auf sonstige Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten und/oder zu verwerten und/oder wiederzugeben sowie öffentlich verbreiten und/oder verwerten und/oder wiedergeben zu lassen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken dieses Computerspiel oder Teile desselben zum Tausch anzubieten, insbesondere wie am 27.07.2005 um 00:21:18 Uhr geschehen.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 150,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2006 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen unerlaubten Anbietens eines Computerspiels zum Upload im Internet auf Unterlassung sowie auf Aufwendungs- und Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel „Earth 2160“. Die Beklagte ist Inhaberin eines Internetanschlusses und bedient sich dabei der Dienste des Serviceproviders Deutsche Telekom AG.

Im Internet gibt es Tauschbörsen, in denen die Benutzer sich im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzwerkes gegenseitig über die jeweilige Tauschplattform Daten zur Verfügung stellen. Hierzu sind alle Computer der Nutzer über eine bestimmte Software in einem eigenen Netzwerk miteinander verbunden. Um an dem Netzwerk teilnehmen zu können, ist es erforderlich, eine entsprechende Software, welche im Internet kostenlos angeboten wird, herunter zu laden und zu installieren, sowie sich selbst zu registrieren und einen Benutzernamen anzugeben. Jeder Nutzer der Internettauschbörse bietet den anderen Nutzern sodann Einblick in einen bestimmten Teil der Festplatte seines Computers. Die Daten werden dann gegenseitig über die Tauschplattform zur Verfügung gestellt. Dabei bietet jeder, der auch nur ein Datenpaket einer Datei von einem anderen Nutzer auf seine eigene Festplatte lädt, dieses Datenpaket bereits wieder anderen Nutzern für den Download durch diese an (Filesharing).

Die Klägerin hat die , Schweiz und deren deutsches Tochterunternehmen damit beauftragt, über einen längeren Zeitraum hinweg alle einschlägigen Internettauschbörsen hinsichtlich des Anbietens des Computerspiels Earth 2160 zu überwachen und die Internet-Protokoll-Adresse (im Folgenden: IP) des Anbietenden festzustellen, zu erfassen und nebst Datum und sekundengenauer Zeit zu speichern.

Am 27.07.2005 um 00:21.18 Uhr MESZ bot ein Nutzer mit der IP-Adresse die Datei „Earth_2160_German_DVD_for_www.goldesel.to.part1.rar“ als funktionsfähige

Version des hier interessierenden Computerprogramms anderen Anbietern unter Verwendung des Programms „eMule“ zum Download an.

Nachdem Strafanzeige erstattet worden war, ermittelte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe den zu der IP-Adresse gehörigen Internetservice-Provider und die Beklagte als Anschlussinhaberin (Strafanzeige in Anlage K 4, Auskunft in Anlage K 5). Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 16.01.2006 erfolglos ab (Abmahnschreiben in Anlage K 6).

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe als Anschlussinhaberin das Computerspiel Earth 2160, das als persönlich geistige Schöpfung urheberrechtlich geschützt sei, Dritten zu der genannten Zeit zum Download angeboten. Dies habe das von ihr beauftragte Unternehmen fehlerfrei festgestellt. Die Behauptung der Beklagten, sie besitze keinen Computer und benutze den auf sie angemeldeten Internetanschluss nicht, bestreite sie mit Nichtwissen. Sie meint, den Gegenbeweis zur Erschütterung des Prima-facie-Beweises könne die Beklagte nur dadurch erbringen, dass diese den Täter der Urheberrechtsverletzung auch benenne. Selbst dann müsse sie als Störerin für die Urheberrechtsverletzung ihrer Kinder und deren Freunde jedoch einstehen. Die rechtswidrige Handlung sei in ihrer Sphäre und in ihrem Verantwortungsbereich geschehen. Keinesfalls dürfe sie als Anschlussinhaberin die Tochter und den Sohn sowie deren Freundinnen nach deren Gutdünken handeln lassen. Sie habe vielmehr die Pflicht, sich über die Risiken zu unterrichten und das Tun der Nutzer zu überwachen und gegebenenfalls ein widerrechtliches Tun zu unterbinden. Das Vorgehen der Klägerin sei auch nicht rechtsmissbräuchlich. Eine Vielzahl von Rechtsverletzungen würden eine Vielzahl von Abmahnungen erfordern. Zu Unrecht meine die Beklagte, die Klägerin treffe ein Mitverschulden, da das Spiel nicht durch einen Kopierschutz gesichert sei. Die Ansprüche seien auch nicht verwirkt. Der Zahlungsanspruch stehe ihr in Höhe von 50,00 € als Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie zu. Weitere 150,00 € stünden ihr als Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten aus Geschäftsführung ohne Auftrag, hilfsweise als Schadensersatz zu.

Die Klägerin **b e a n t r a g t** :

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, das

Computerspiel „Earth 2160“ oder Teile desselben im Internet öffentlich zu verbreiten oder auf sonstige Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten und/oder zu verwerten und/oder wiederzugeben sowie öffentlich verbreiten und/oder verwerten und/oder wiedergeben zu lassen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken dieses Computerspiel oder Teile desselben zum Tausch anzubieten, insbesondere wie am 27.07.2005 um 00:21:18 Uhr geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 200,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2006 zu zahlen.

Die Beklagte

rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim.

Sie **b e a n t r a g t** im übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie selbst benutze den Internetanschluss nicht. Sie verfüge auch nicht über einen Computer. Dieser werde von den bei ihr lebenden und zwischenzeitlich volljährigen Kindern, gegebenenfalls zusammen mit deren Freunden, genutzt. Da sie früh zu Bett gehe, wisse sie nicht und könne nicht überprüfen, ob der Internetanschluss möglicherweise noch spät abends oder nachts von den erwachsenen Kindern bzw. deren Freunden genutzt werde. Mangels Erfahrung im Umgang mit Computern könne sie sich nicht vorstellen, dass der von der Klägerin geschilderte Sachverhalt technisch überhaupt möglich sei. Darüber hinaus sei das Klagebegehren rechtsmissbräuchlich und diene nur der eigenen Profitabsicht. Dass das Softwareprogramm des Unternehmens Logistep über die geschilderte Funktionsweise verfüge, werde mit Nichtwissen bestritten. Sie bestreite darüber hinaus mit Nichtwissen, dass mit ihrem Internetanschluss das Herunterladen und Installieren der Tauschsoftware „eMule“ und eine für den Austausch mögliche Datenverbindung über den von der Beklagten unterhaltenen Internetanschluss technisch überhaupt möglich sei. Im Übrigen habe die Klägerin an der Urheberrechtsverletzung selbst mitgewirkt, indem sie das Spiel nicht von vornherein mit einem Kopierschutz versehen habe. Schließlich seien die Ansprüche verwirkt, da die Klägerin die massenhafte Verbreitung im Internet geduldet habe. Der Zahlungsanspruch werde dem Grund und der Höhe nach bestritten.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso verwiesen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2006.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht Mannheim ist örtlich zuständig. Ausgehend von dem Vortrag der Klägerin macht diese gegenüber der Beklagten Rechte aus einer im Internet begangene Urheberrechtsverletzung geltend. Die Klägerin macht damit auch geltend, die Beklagte habe das Computerspiel Nutzern im Zuständigkeitsbezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe über das Internet angeboten. Es handelt sich somit auf der Grundlage des Vortrags der Klägerin um den Vorwurf der unerlaubten Handlung in Urheberrechtssachen im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe, so dass eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim gemäß § 32 ZPO i.V.m. § 13 der ZuständigkeitsVO v. 20.11.1998 (GBl. BW 1998, 680 f.) besteht.

2. Die Klägerin ist für die Behauptung, die Beklagte sei Täterin der vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung, beweisfällig geblieben.

- a) Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, vom Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Bei dem Computerprogramm Earth 2160 handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Recht, denn es handelt sich um ein Computerprogramm i.S.d. § 69 a Abs. 1 UrhG. Es ist darüber hinaus ein individuelles Werk in dem Sinne, dass es das Ergebnis der geistigen Schöpfung ihres Urhebers ist (§ 69 a Abs. 3 Satz 1 UrhG). Die Beklagte ist dieser Annahme der Klägerin nicht entgegengetreten. Nach § 69 c UrhG kommt ausschließlich dem Rechtsinhaber das Recht zu, ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms zu verbreiten oder es zu vervielfältigen (§ 69 c Nr. 1, Nr. 3 UrhG). Unstreitig ist die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte und hat weder zur Vervielfältigung noch zur Verbreitung des Computerprogramms durch die Beklagte zugestimmt. Unstreitig ist auch, dass um 00:21:18 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit am 27.07.2005 mit der IP-Adresse <http://www.jurpc.de> eine funktionsfähige Version des streit-

gegenständlichen Computerprogramms Earth 2160 anderen Teilnehmern der Tauschbörse zum Download angeboten worden ist. Die Beklagte hat den Vortrag der Klägerin nicht bestritten, dass die IP-Adresse zu der genannten Tages- und Uhrzeit ihrem Internetanschluss zugewiesen war. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang die Funktionen der Software der Logistep AG bestreitet, ist dies unerheblich, da sie den Umstand nicht bestritten hat, dass die genannte IP-Adresse die (damals) zu ihrem Internetanschluss gehörige Nummer ist.

- b) Die Klägerin ist aber für die Behauptung beweisfällig geblieben, die Beklagte selbst habe die von ihrem Internetanschluss ausgehende Urheberrechtsverletzung durch Anbieten des genannten Computerspieles an Dritte im Internet begangen.

Die Klägerin hat vor dem Hintergrund, dass die Beklagte Anschlussinhaberin ist, behauptet, dass die Beklagte die Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat. Dies hat die Beklagte wirksam bestritten.

Grundsätzlich trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in § 97 UrhG den Anspruchssteller (von Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 21), hier also die Klägerin. Allerdings trifft die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast. Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast kann insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (allgemein: BGHZ 86, 23, 29; 100, 190, 196; BGH, Urt. v. 24.11.1998, - VI ZR 388/97, NJW 1999, 714, 715; Mes, P., GRUR 2000, 934, 939).

Die Klägerin kann keine Kenntnis davon haben, wer den Internetanschluss der Beklagten zum ermittelten Zeitpunkt (27.7.2005, 00:21.18 Uhr) tatsächlich genutzt hat; dieser Umstand liegt allein in der Sphäre der Beklagten. Wie weit bei

dieser Sachlage die sekundäre Darlegungslast der Beklagten konkret reicht, braucht nicht entschieden zu werden.

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast jedenfalls nachgekommen. Sie hat sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränkt. Die Beklagte hat vielmehr angegeben, dass sie den Internetanschluss für die bei ihr lebenden Kinder Aleksandra und Szymon eingerichtet hat und diese sowie deren Freunde den Anschluss nutzen. Sie selbst habe keinen Computer, mit welchem sie den Anschluss nutzen könne. Sie ist damit ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen. Ob im Rahmen einer sekundären Darlegungslast darüber hinaus eine Verpflichtung besteht, den Täter namentlich zu benennen, kann dahingestellt bleiben, da es ihr im Streitfall aus eigener Kenntnis unmöglich ist und mehrere in Betracht kommen.

Auf dieses Bestreiten der Behauptung einer Täterschaft der Beklagten ist die Klägerin als darlegungs- und beweisbelastete Partei beweisfällig geblieben.

3. Die Beklagte wird jedoch von der Klägerin zu Recht als Störerin für die Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen.

a) Wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, kann als Störer für eine Schutzrechts-/Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (vgl. BGHZ 148, 13, 17 - [ambiente.de](http://www.ambiente.de); BGH Urt. v. 18.10.2001 - I ZR 22/99, GRUR 2002, 618, 619 - Meißner Dekor; BGHZ 158, 236, 251 - Internet-Versteigerung). Nach ständiger Rechtsprechung setzt allerdings die Haftung desjenigen, der ohne Täter oder Teilnehmer als Störer haftet, die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Denn anderenfalls würde die Störerhaftung über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben. Der Umfang der Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zumutbar ist (BGH, Urt. v. 10.10.1996 - I ZR 129/94, GRUR 1997, 313, 315 f - Architektenwettbewerb; Urt. v. 30.06.1994 - I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 842 f; Urt. v. 15.10.1998 - I ZR 120/96, GRUR <http://www.jurpc.de>

1999, 418, 419 f - Möbelklassiker; BGHZ 148, 13, 17 f - ambiente.de; BGHZ 158, 236, 251 - Internet-Versteigerung).

- b) Die Beklagte trägt willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Urheberrechts bei. Sie betreibt als Inhaberin einen Internetanschluss; dieser ist mit ihrem Willen und von ihr angemeldet worden. Ohne den Internetanschluss und seine Überlassung an Dritte wäre es auch nicht kausal zu einer Verletzung des geschützten Urheberrechts gekommen. Sie ist als Inhaberin des Anschlusses sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage, dafür zu sorgen, dass dieser Anschluss nicht für Rechtsverletzungen genutzt wird. Soweit die Beklagte vorträgt, dass sie dazu mangels Kenntnisse nicht in der Lage sei, muss sie sich dann, wenn sie selbst einen entsprechenden Internetanschluss betreibt, der Hilfe Dritter bedienen.

Fraglich ist allein die Annahme der Verletzung von Prüfungspflichten. Die Beklagte hat keinerlei Überwachungs- oder Belehrungsmaßnahmen vorgetragen. Im Gegenteil: Sie hat vorgetragen, sich mit dem Computer und dem Internet nicht auszukennen, früh zu Bett zu gehen und nicht zu wissen, was ihre Kinder und deren Freunde mit ihrem Internetanschluss tun.

Der Umfang der Prüfungspflicht bestimmt sich danach, ob und inwieweit der Beklagten als Störerin nach den Umständen eine Überprüfung der Internetnutzung zuzumuten ist.

Soweit - wie im Streitfall - ein Anschlussinhaber den Anschluss Familienangehörigen und insbesondere seinen Kindern zur Verfügung stellt, beruht die Eröffnung des Zugangs zum Internet auf dem familiären Verbund. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar. Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte im Rahmen der Nutzung des Internets verletzen, kommt eine ständige Überwachung oder gar eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht.

Ob es allerdings bei Eröffnung des Internetverkehrs für die Kinder es einer einweisenden Belehrung bedarf, ist nach dem Alter und dem Grad der Vernunft der jeweiligen Nutzer im Einzelfall zu entscheiden.

Im Streitfall hat die Beklagte den Internetzugang allerdings nicht lediglich ihren Kindern, sondern auch deren Freunden eröffnet. Sie hat vorgetragen, dass die Kinder gegebenenfalls zusammen mit ihren Freunden über den Anschluss der Beklagten „in das Internet gehen“. Sie selbst gehe regelmäßig abends früh zu Bett, so dass sie nicht wissen oder überprüfen könne, ob der Internetanschluss möglicherweise noch spät abends oder nachts von den erwachsenen Kindern bzw. deren Freunden genutzt wird. Die Beklagte stellt damit ihren Internetanschluss nicht nur den eigenen Familienangehörigen, sondern auch Dritten zur Verfügung. Während sie bei ihren eigenen Kindern beurteilen kann, ob sie Anlass für Belehrungen und Kontrollen im Rahmen der Eröffnung des Internetzugangs hat, kann sie dies bei deren Freunden nicht. Diese sind für sie Dritte. Wenn die Beklagte in einem solchen Fall keinerlei Maßnahmen unternimmt, um die von ihrem Internetanschluss ausgehenden Handlungen zu prüfen, verstößt sie gegen die ihr obliegenden Prüfungspflichten. Eine Überprüfung wäre ihr auch zuzumuten. Es wäre ihr ein Leichtes, derartige Handlungen, die in ihrem Haushalt geschehen, zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu unterbinden.

Die Klägerin kann daher die Beklagte als Störerin mit Erfolg auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

4. Ohne Erfolg trägt die Beklagte vor, die Klage sei rechtsmissbräuchlich, da es der Klägerin offenbar nur darum gehe, „Reibach zu machen“. Dass die Klägerin der massenhaften Verletzung ihrer urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte in jedem Einzelfall nachgeht, macht das Vorgehen der Klägerin nicht rechtsmissbräuchlich. Auch der Umstand, dass die Klägerin lediglich einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50,00 € und Abmahnkosten in Höhe von 150,00 € geltend macht, spricht gegen den von der Beklagten erhobenen Vorwurf.

5. Die Klägerin hat die Verletzung des Urheberrechts auch nicht selbst mittelbar verursacht. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, ihr Computerprogramm mit einem Kopierschutz

zu versehen. Die gesetzliche Verpflichtung, die Rechte Anderer zu achten, gilt unabhängig davon, ob dieser sich gegen Verletzungen durch technische Mittel schützt.

6. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf Verwirkung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche. Entgegen der Darstellung der Beklagten hat sie die Verletzung ihrer Urheberrechte durch die Beklagte nicht jahrelang geduldet, sondern nach Feststellung der Verletzung ihrer Rechte die im Streit befindlichen Ansprüche geltend gemacht.

7. Der Klägerin steht der Zahlungsanspruch in Höhe von 150,00 € gegen die Beklagte nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Es handelt sich dabei um die von ihr geltend gemachten Abmahnkosten.

Die Abmahnung war berechtigt, der Klägerin steht der mit dem Abmahnschreiben geltend gemachte Unterlassungsanspruch - wie oben gezeigt - zu. Unter Berücksichtigung eines Streitwertes in Höhe von 10.000,00 € für den Unterlassungsanspruch ist das Gebührenverlangen der Klägerin nicht überhöht.

8. Ohne Erfolg macht die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Beklagten in Höhe von 50,00 € geltend. Zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG hätte es des Umstandes bedurft, dass die Beklagte selbst als Täterin oder Teilnehmerin das Urheberrecht der Klägerin verletzt hat. Insoweit ist die Klägerin jedoch beweisfällig geblieben. Die für den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch begründete Störerhaftung der Beklagten eröffnet jedoch keinen Schadensersatzanspruch (BGH, GRUR 2002, 618, 619 - Meißner Dekor; BGHZ 158, 236, 253 - Internetversteigerung). Insoweit ist die Klage daher abzuweisen.

9. Die Nebenforderung ergibt sich aus § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Beklagten sind die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Zuvielforderung der Klägerin verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Vors. Richter am Landgericht

Vors. Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 10.200,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO. Die Kammer schätzt den Streitwert nach § 3 ZPO nach billigem Ermessen auf 10.000,00 €. Die Streitwertangabe der Klägerin in Höhe von 25.000,00 € erscheint bei der Geltendmachung des genannten Zahlungsanspruchs in Höhe von 200,00 € und des Unterlassungsanspruches gegenüber einer Privatperson überhöht.

Vors. Richter am Landgericht

Vors. Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht